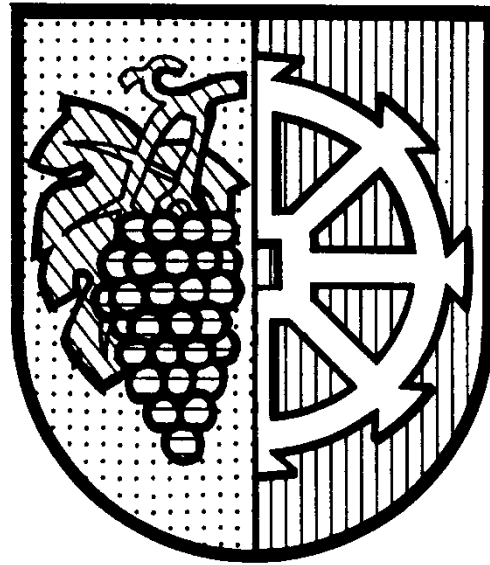


Gemeinde Beringen



**Reglement
über die Abwassergebüh-
ren**

Artikel 1 Allgemeines

Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten (nachgenannt Besitzer), deren Liegenschaften über die Gemeindekanalisation entwässert werden, haben eine periodische Abwassergebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Beringen aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation erwachsen.

Artikel 2 ^{1) 2)} Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Artikel 3 Mehrwertbeiträge

Die Mehrwertbeiträge sind in der Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen festgelegt.

Artikel 4 ^{1) 2)} Abwassergebühren

Die Abwassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Liegenschaften und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr (Grundpauschale pro Jahr)
- b) Arbeitspreis (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m³)
- c) Verbandsgebühr (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m³)
- d) Starkverschmutzergebühr (Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht)

Die Zahlungspflicht für die Abwassergebühren beginnt mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt. Es werden nur ganze Monate verrechnet.

Netzgebühr

Die Netzgebühr wird für jede benutzbare Wohnung sowie für jede gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben.

Netzgebühr pro Wohnung	CHF	40.00
Netzgebühr pro gewerblich genutzte Liegenschaft		
- bis 10 Vollzeitstellen	CHF	100.00
- von 11 – 100 Vollzeitstellen	CHF	500.00
- pro zusätzliche 100 Vollzeitstellen (oder Teile davon)	CHF	300.00

Wird eine Liegenschaft gleichzeitig als Wohnung als auch für gewerbliche Zwecke verwendet, muss grundsätzlich die Netzgebühr pro Wohnung bezahlt werden. Die Netzgebühr für die gewerbliche Nutzung muss nur bezahlt werden, wenn für die gewerbliche Nutzung eigene Sanitäranlagen vorhanden sind.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.10 pro m³ Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- und Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.20 pro m³ Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- oder Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.30 pro m³ Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen das Meteor- und das Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und Sickerwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Liegenschaftsbesitzer erbracht werden.

Ohne Nachweis wird der höchste Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers fordern.

Allfällige Gebührenanpassungen erfolgen gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

Verbandsgebühr

Die Höhe der Verbandsgebühr wird durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau abschliessend festgelegt und dient dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der ARA Hallau und dem Verbands-Leitungsnetz. Die Verbandsgebühr wird wie der Arbeitspreis über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Die Höhe der aktuellen Verbandsgebühr wird durch den Gemeinderat publiziert.

Starkverschmutzergebühr

Gemäss § 18 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchVV9; SHR 814.201) kann die Abwassergebühr eine Starkverschmutzergebühr enthalten. Dies gestützt auf Art. 19 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG; SHR 814.200), wonach sich die wiederkehrende Benutzergebühr aus einer Grundgebühr, einer Verbrauchsgebühr und bei überdurchschnittlich belastetem Abwasser aus einem Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht zusammensetzt.

Die Höhe der Starkverschmutzergebühr wird auf Grund der Schmutzstofffracht durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 5 ²⁾ Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse

Für Liegenschaften, die nicht an der Kanalisation der Gemeinde Beringen angeschlossen sind oder deren Besitzer das Wasser teilweise selbst beschaffen, ist der anrechenbare Wasserverbrauch durch Messvorrichtungen festzustellen, die zu Lasten des Besitzers installiert und gewartet werden. Grund- und Verbrauchsgebühren entsprechen denjenigen von Artikel 4.

Für die dauernde Einleitung von Quell- und Grundwasser wird die Abwassergebühr ebenfalls erhoben. Massgebend sind die stichprobenweise gemessenen Wassermengen.

Für Wasserbezüge der Einwohnergemeinde ab Hydranten kann die Abwassergebühr erlassen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass das Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Für jeden laufenden Brunnen, bei welchem das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

Artikel 6 ¹⁾ Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung

Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung wird mit einem Zuschlag belastet, der dem Mehraufwand für die Behandlung entspricht. Der Besitzer ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern und die amtliche Überprüfung zu dulden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Gegebenenfalls kann die Gemeinde vom Besitzer auch eine Vorklärung verlangen, bevor das Abwasser ins Kanalnetz eingeleitet wird.

Artikel 7 ¹⁾²⁾ Abweichende Mengen Wasser und Abwasser

Wenn aus besonderen Gründen die Menge des bezogenen Wassers die Menge des in die Kanalisation der Gemeinde Beringen eingeleiteten Abwassers beträchtlich übersteigt (z.B. wegen Verdampfung, direkter Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, Verwendung in Gärtnereien usw.) kann das Werkreferat auf Gesuch hin die gemäss Artikel 4 festgesetzte Abwassergebühr reduzieren, sofern mindestens 25 % nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Für reine Wohnbauten ist Artikel 7 nicht anwendbar.

Die zur Festsetzung der anrechenbaren Wassermenge notwendigen Vorkehrungen (Einbau von Messeinrichtungen usw.) sind durch die Besitzer auf eigene Kosten nach den Weisungen des Werkreferates zu treffen.

Artikel 8 ¹⁾²⁾ Gebührenanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 7 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. Weist die Spezialfinanzierung Abwasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus der Spezialfinanzierung Abwasser von maximal CHF 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch die Spezialfinanzierung Abwasser ausgeglichen werden.

Artikel 9 Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

Artikel 10²⁾ Zählerablesung, Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch Dritte.

Artikel 11 Einsprachen, Rekurse

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 2 bis 7 kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Artikel 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Revision von Art. 4 dieses Reglements tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. August 2002

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:
A. Ganz

Der Schreiber:
M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 24. September 2002

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident:
H. Reich

Die Aktuarin:
R. Vögeli

Revision vom Gemeinderat genehmigt am 5. Januar 2004

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:
A. Ganz

Der Schreiber:
M. Schwyn

Revision vom Einwohnerrat genehmigt am 20. Januar 2004

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident:
A. Leu

Die Aktuarin:
N. Widmer

Vom Gemeinderat genehmigt am 02. November 2020

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Schuler

i. V. A. Weber

Vom Einwohnerrat genehmigt am 08. Dezember 2020

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

L. Elmiger

U. Schaad

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 20. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008
- 2) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 08. Dezember 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021, durch den Vorsteher des Departements des Innern genehmigt am 17.03.2021

Durch den Vorsteher des Departements des Innern genehmigt am: 17.03.2021

Walter Vogelsanger
Vorsteher Departement des Innern